

## **Deutsche Übersetzung/Zusammenfassung des „erweiterten Einspruches“**

Herr/Frau...  
erscheint in eigenem Namen und  
führt aus:

Ich bin durch die „Anhörung“ in der Sache der Abgrenzung des meeresgebietlichen Staatseigentums... in der inneren Marina Santa Margarita... angesprochen worden. Als ich die Mitteilung erhielt, hatte ich nicht die nötige Zeit, um mich mit Dokumenten auszuweisen. Ich konnte auch keinen rechtsanwaltlichen Beistand in Anspruch nehmen, da die Büros der Rechtsanwälte in der entsprechenden Zeit wegen Urlaubs geschlossen sind.

Ich habe meinen Besitz mit in Dokumenten festgehaltener Sicherheit erworben, dass er nicht vom Küstengesetz betroffen ist. Die Urbanisation, in der sich mein Besitz befindet, wurde schon 1964 mit einer für sie eigenen Grenzziehung vermessen, auf Verlangen und Betreiben des Promotors und Vertreters der Urbanisation. Die ist eine unbestreitbare Tatsache, die im Eigentumsregister nachgewiesen werden kann. Dies gibt mir die absolute Sicherheit und die Gewissheit, im Recht zu sein, dass mein Eigentum nicht von der Errichtung eines „Dienstweges“ betroffen sein kann, der von der Anwendung des „Küstengesetzes“ abgeleitet wird. Deswegen möchte ich folgende ergänzende Einwendungen machen.

Erstens

Über das von mir vor über einem Jahr in meinen Argumenten zur Ungültigkeit der Abgrenzung Vorgebrachte, weise ich den Versuch einer neuen Grenzziehung für die Urbanisation Santa Margarita zurück, weil sie, ohne die gültige Rechtslage zu respektieren, vorgibt, das neu zu vermessen, was schon vermessen ist.

Zweitens

Die „Urbanisation Kanäle Santa Margarita“ ist niemals Boden des meeresgebietlichen Staatseigentums gewesen und war nie von einem vom Küstengesetz abgeleiteten Dienststreifen betroffen. Dies, weil die Küste schon auf Anweisung des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten vom 31. 10. 1964 vermessen wurde. Diese Vermessung ist immer noch gültig, und nach meinem Verständnis ist sie durch das spanische Strafgesetzbuch geschützt.

Die Vermessung von 1964 erfolgte nach dem im ministeriellen Erlass vom 9.10.1957 Verfügten und wurde auf das Gesuch des Promotors und Repräsentanten der Urbanisation, Don Miguel Mateu Pla, durchgeführt.

Wie in den Niederschriften und Plänen der Vermessung enthalten, befinden sich die Grenzmarken am Strand der Mündung des Flusses Grao. Sie betreffen deshalb in keinem Fall die Urbanisation, die durch gerichtliche Anordnung endgültig als städtischer Boden normalen Charakters ausgewiesen ist.

Die Abgrenzung der Urbanisation Sta. Margarita war Teil des Abgrenzungsverfahrens des Gebietes „Salata“ 1962 und beschließt mit ihrer Abgrenzungslinie die Grenzziehung des Ortes Rosas im Westen.

Wie man im Plan „Director Urbanistic del Sistema Costaner de la Generalitat de Catalunya, Department de Politica Territorial i Obres Publiques“ sehen kann – er wurde Mai 2005 abschließend gebilligt – liegt der Teil Urbanisation Sta. Margarita, den man neu vermessen

will, außerhalb der Küsteneinflusszone von 100 Metern. Nur ein kleiner Teil im Südosten der Urbanisation ist innerhalb der Einflusszone von 500 m gelegen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Urbanisation Sta. Margarita nicht Teil der Küste ist (wie man den offiziellen Plänen, die den Küstenbereich definieren, entnehmen kann) und von keiner Art des meeresgebietlichen Staateigentums betroffen ist – darüber hinaus sind die Entwässerungskanäle Privatbesitz – ist der Versuch, die gültigen Grenzmarken ins Innere der Urbanisation zu verlegen und das Privateigentum der Bürger mit „Dienstzonen“ zu belasten, vermutlich ein Missbrauch der staatlichen Macht.

Drittens

Das „Küstengesetz“ 28/1969 bestätigte die Abgrenzung von 1964 in endgültiger Weise. Das Rathaus von Roses hat 1993, im Zuge der Revision des POUM (Bebauungsplan) von 1961, versucht, die Abgrenzung und die Grenzmarken zu verändern, indem es sich ein Streifen Staateigentum und ein Streifen Privatbesitz am linken Ufer des Rio Grau aneignen wollte. Das ist aber selbstverständlich nicht gebilligt worden und die rechtlich geltende Grenzziehung (von 1964) wurde beibehalten. Es sei auch daran erinnert, dass 1995, als das Verfahren dieser abgelehnten Modifikation lief, das Küstengesetz 22/1988 (auf das man sich bei der jetzigen Grenzziehung beruft) schon in Kraft war!

Nachdem mehr als 12 Jahre vergangen sind, nach dem letzten Versuch, das neu zu begrenzen, was schon begrenzt war und die Markierungen zu verändern, die dazu da sind, um die Grenzen der Besitzungen festzulegen, strebt die Behörde an, dasselbe Verfahren, was schon einmal zurückgewiesen wurde, zu wiederholen. Ziel ist, die Eigentümer der Urbanisation Sta. Margarita im wertvollsten Teil ihres Eigentums zu enteignen, ohne die notwendigen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und ohne Entschädigungen zu leisten. Dies mit der Belastung, dass es sich in vielen Fällen um Dauerwohnsitze handelt, was einen großen wirtschaftlichen Schaden für die Opfer mit sich bringt und sie und ihre Familien in einem prekären Zustand versetzt.

Auf diese Weise erfüllt das gegenwärtige Vorhaben der Begrenzung weder die Zielsetzungen des Küstengesetzes, noch leistet sie den Bürgern einen Dienst, sie lässt die geltende Begrenzung und den Plan „Director Urbanistic...“ im Dunkeln und entspricht nicht eigenen Akten der verschiedenen Verwaltungsbereiche.. Sie strebt die Öffnung eines Weges zu schwersten Umweltschädigungen und Angriffen auf die Sauberkeit des Wassers an.

Viertens

Die Kanäle der Urbanisation Sta. Margarita sind alte Entwässerungsgräben, Seen oder Tümpel. Der Promotor der Urbanisation hatte kein anderes Mittel, als dies zu respektieren, um die sumpfigen Gebiete und Wiesen zu entwässern, auf denen die Urbanisation errichtet wurde. Dies kann man belegen aus den Plänen über die Geländeverhältnisse des Teilplanes der Urbanisation (Plan Parcial de la Urbanisation), der am 27.06.1960 vom Ministerium de la Vivienda, Delegacion Provincial de Gerona, Comision Provincial de Urbanismo y Architectura gebilligt wurde.

....

Nach der von der Natur erzwungenen (durch Überschwemmungen des Baulandes) Modifikation des Partialplanes 1965 mussten die Entwässerungskanäle respektiert werden ( und es hieß): „ Man sieht die Konstruktion von verschiedenen Kanälen vor, wie sie im Plan Nr. 2 eingezeichnet sind und deren verschiedene Sektionen im Plan Nr. 3 einzeln aufgeführt sind, ebenso wie die Sektion der Begrenzungsmauer. Von denjenigen Kanälen, die schiffbar sind und an Parzellen der Urbanisation angrenzen, können sie innerhalb derselben ihre

eigenen Häfen, Anlegemolen oder Rampen für ihre eigenen Schiffe konstruieren und die verschiedenen Kanäle benutzen in Übereinstimmung mit der Regelung, die die Gemeinschaft der Benutzer (Junta de Usarios) festlegen wird. . Im Hauptplan sind einige Zonen in jedem Kanal bezeichnet, die man als Anlegeplätze belässt, für diejenigen Eigentümer von Parzellen, die sich im Inneren der Urbanisation befinden . . .“

Fünftens

.....(Ergänzungen/Wiederholungen)

Sechstens

(Zusammenfassung) Erinnerung an das von den Menschenrechten, dem europäischen und spanischen Recht geschützte Recht auf Eigentum. Folgt geschichtlicher Abriss, der zeigt, dass von den Tagen des Grafen Gaufrid von Ampurias an (945) das Gelände der Urbanisation Sta. Margarita in privatem Besitz war und bis heute ist. Dies ist in den entsprechenden Eigentumsregistern eingetragen Die Küstenbehörde, die Generalitat oder Rosas haben kein Recht, über mein Eigentum zu verfügen. Gegebenenfalls werden das die spanischen Gerichte oder der Europäische Gerichtshof so einschätzen.

Siebtens

Die Wassergräben oder Kanäle von Santa Margarita sind privates Eigentum:

- a) weil sie sich innerhalb der Grenzen des Ursprungsgrundstückes der Urbanisation befinden.
- b) Weil das im Akt der (behördlichen) Annahme der Urbanisation enthalten ist; der Erbauer übergab sie zusammen mit dem Rest der Urbanisation.
- c) Weil sich das aus dem Eigentumsregister .... und den historischen Daten ergibt.
- d) Weil auch das Zivilgesetz so verfügt und klar macht, dass sie zum Eigentum der anliegenden Grundstücke gehören.

Achtens

(Zusammenfassung) Hinweis darauf, dass, auf Grund der jetzigen unrechtmäßigen Grenzziehung, die Hafenbehörde der Generalitat von Katalonien – entgegen der Umweltschutzgesetzgebung - die Errichtung eines Trockendocks und einer Reparaturwerkstatt für große Schiffe durch eine private Firma im „Herzen des Naturparks der Aiguamolls von Emporda“ genehmigt hat (Port Bahia).

Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des „Küstengesetzes“ von 1988, das die Privatisierung der Küste verhindern und die Qualität des Wassers und des Küstenstreifens erreichen und erhalten will.

Während alle zivilisierten Staaten Trockendocks von der Küste nach Möglichkeit verlegen – wegen der schädlichen Stoffe (Biocide), die diese Einrichtungen abgeben – autorisiert Spanien im Namen des Küstengesetzes die Errichtung eines solchen. Dies ist vermutlich ein schwerwiegendes Umweltdelikt, das gegen die Umweltgesetzgebung in folgenden Punkten verstößt:

- a) Die Einrichtung wird auf nicht bebaubarem und nicht überschwemmbareren Boden errichtet.
- b) Man gestattet sie ohne städtische Erlaubnis.
- c) Die Industrieanlage wird in einer Zone angelegt, die vom Plan Director Territorial Emporda als geologisch, landschaftlich und wasserführend geschützt deklariert wurde.

.....

Der Verfasser fragt, wie es möglich ist, dass die Behörde des Umweltministeriums (oder einzelne Beamte) eine Vermessung anstreben, die der seit 1864 gültigen und dem Artikel 81.2 a des Küstengesetzes zuwiderläuft und sich einer Reihe von Privatbesitzungen bemächtigt, aber dann einer privaten Gesellschaft wie Nautic Center die Erlaubnis gibt, eine Installation zu errichten, die vermutlich illegal ist. Auch ist dies eine unglaubliche Begünstigung und verletzt vermutlich grundlegende Prinzipien des Rechts und Bestimmungen des Strafgesetzes..

Der Verfasser fragt weiter, wie es möglich ist, dass die mit dem obigen Projekt verbundene Errichtung des Hafens Port Canadell und die geplante Zuschüttung von Port Bahia mit aus Port Canadell ausgehobenem Schutt genehmigt wird, obwohl sich die Vorhaben in einer geologisch geschützten und mit hohem geologischen Risiko verbundenen Zone befindet. Auch dies ist ein Delikt, das gegen geltende Gesetze verstößt.

Neuntens

(Zusammenfassung) Der Verfasser fragt, wie es möglich sei, dass auf Grund des Küstengesetzes und einer fiktiven Grenzziehung die katalanische Hafenbehörde die Errichtung der großen Gebäude von Port Gran mit mehr als sechs Stockwerken durch eine private Firma genehmigen konnte, obwohl der gültige Plan General Urbanistico von Rosas nur Reihenhäuser mit Erdgeschoß und einem Stockwerk erlaubt. Dieselbe Behörde genehmigt auch die Konstruktion eines Flusshafens am Rio Grau, was große Erdbeben in den geschützten Zonen des Strandes Rubina und der Aiguamolls hervorrufen wird. Das Rathaus von Roses folgt dem Erlass der Hafenbehörde, billigt ihn in einem Spezialplan und erteilt die Erlaubnis für die Arbeiten.

.....

Zehntens

(Zusammenfassung) Wie ist es möglich, dass die Küstenbehörde des Umweltministeriums die geltende Abgrenzung abändern will und Privateigentum in Staatseigentum umzuwandelt, nicht um die Küste und die Umwelt zu schützen, sondern um das Gegenteil zu erreichen. Dies lässt sich an der Studie „Legalitzacio ...dels Canals de Santa Margarida“ des Departament de Política Territorial i Obras Publicas de la Generalitat de Catalunya belegen, die auch auf der neuen Grenzziehung beruht. Indem die Urbanisation Sta. Margarita in eine Marina umgewandelt wird, wird vermutlich ein schwerwiegendes Umweltdelikt begangen. Die damit verbundene Errichtung von Hafenbecken und Trockendocks zerstört das im Plan Director Territorial del Emporda geschützte geologische Erbe des Bettes des Flusses Grau, die ebenfalls geschützte Landschaft und Wasserführung. Sie beeinträchtigt in irreparabler Weise den Nordteil des Naturparks der Aiguamolls von Emporda. Dies verstößt alles gegen die Ziele des Küstengesetzes. Auch die Errichtung des Hafens Canadell mit 260 Liegeplätzen in einer Zone, in der ausdrücklich jede Bebauung untersagt ist, die gegen das geologische Erbe verstößt, ist das größt vorstellbare Attentat auf diese im Plan General...festgelegten Bestimmungen..

Das öffentliche Dokument „Informacio publica de l’Estudi de viabilitat... dels Canals de Santa Margarita“ schüchert mit Hilfe des Küstengesetzes und der als Tatsache ausgegebenen Billigung der neuen Vermessung die Eigentümer der Urbanisation Santa Margarita ein. Sie sollen ihr Eigentum und ihre Rechte zugunsten einer schwerwiegenden Schädigung ihres Erbes und ihrer Wohnungen preisgeben. Mit den usurpierten Besitztümern plant man eine große ökonomische Pfründe für einen Konzessionär und andere. Man entwirft eine saftige ökonomische Analyse ohne die Kosten in Rechnung zustellen, die die für das Projekt notwendigen Enteignungen hervorrufen werden, man berücksichtigt auch nicht die

Antworten, die die Gerichte möglicherweise diesen Bestrebungen erteilen werden und auch nicht die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen für die in diese Bestrebungen Verwickelten.

Elftens

(Zusammenfassung) Wie ist es möglich, dass die Behörde des Umweltministeriums bestrebt ist, die gültige Abgrenzung zu verändern und sich Privateigentums zu bemächtigen, um vermutlich die Billigung der Revision des POUM (Bebauungsplan) von Rosas zu erleichtern? Dieser Plan strebt an, den kritischen Korridor, der die Naturparks der Aiguamolls, der Serrelada de Rosas und des Cap Creus verbindet, in Grünzonen, die an den Naturpark angrenzen, zu bebauen. Als Beispiel wird Port Levant genannt, der in einer nicht veränderbaren Grünzone errichtet werden soll, ebenso Marina Bahia de Roses. Auch andere geschützte Zonen wie Bereiche des Baches Queralbs sollen – vermutlich aus spekulativen Gründen – in Bauland umgewandelt werden.

Auch der POUM von Rosas ist bestrebt, die gültige Grenzziehung zu verändern, um sich der wertvollsten Teile von Besitztümern von Bewohnern von Sta. Margarita zu bemächtigen und sie vermutlich einem Konzessionär zur Vermietung zu übergeben.

Auch hat man die Bauerlaubnis für eine Serie von großen Apartmenthäusern gegeben, die unvorschriftsmäßig weniger als 1000m vom Naturpark entfernt sind und vermutlich auch nicht andere vorschriftsmäßige Bedingungen erfüllen.

Zwölftens

(Zusammenfassung) Der Verfasser fragt noch einmal, wie die Behörde des Umweltministeriums auf der einen Seite eine neue Begrenzung zum Zwecke der Enteignung von Privateigentum durchführen kann, auf der anderen Seite die weitere Kontaminierung des Flusses Grao durch Rückstände der Trockendocks zulässt und noch vermehrt.

(Abschließend) Der Antragstellende fordert:

Erstens: Die präsentierten ergänzenden Einwendungen sollen in Zeit und Form angenommen werden.

Zweitens: Man möge zustimmen, dass das Archiv der Handlungen, der Vorschlag der Grenzziehungen und der Eröffnungsakt Mai 2008 des Verfahrens... ohne Wirkung und gegen das Recht sei.

Drittens: Man möge den Rechtsstand und die rechtliche Sicherheit der Bürger sowie die rechtlichen Akte, die sie im „guten Glauben“ und unter Beachtung der vorgeschriebenen Wege (zur Sicherung ihres Eigentums) vorgenommen haben, respektieren.

Viertens: Man möge die Legalität und Geltung der Grenzziehung von 1964 beachten.

Fünftens: Das Ministerium für Umwelt und ... möge den vermutlichen Delikte, die in diesen Einwendungen angezeigt werden, nachgehen, ebenso den schon begangenen wie den jetzt versuchten und, wenn sie weitergehen, sie vor die Staatsanwaltschaft für Antikorruption bringen.

(Die Argumentation wird durch die im „Anex“ enthaltenen Dokumente unterstützt)